

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Schule
Verantwortung:	Frau Barzel, Herr Schmidt, Herr Tsalastras, Herr Berg

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2026

Beratungsfolge

02.07.2026	Schulausschuss	Vorberatung
06.07.2026	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Oberhausen beschließt das Inkrafttreten der neuen „Satzung der Stadt Oberhausen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und Erhebung von Elternbeiträgen“ ab dem 01.08.2026, sowie das gleichzeitige Außerkrafttreten der „Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich“ vom 05.07.2017.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat keine klimatischen Konsequenzen

Sachverhalt

1 An den Grundschulen der Stadt Oberhausen werden derzeit insgesamt 8.489 Schülerinnen
2 und Schüler beschult. Alle Oberhausener Grundschulen bieten eine Offene Ganztagschule
3 (OGS) an. Aktuell nehmen täglich 6.902 Kinder am Angebot der OGS teil. Dies entspricht
4 einem Anteil von 81 % aller Oberhausener Schülerinnen und Schüler im Primarbereich.

5 Die OGS ist ein wesentlicher Bestandteil der Bildungs- und Betreuungslandschaft in
6 Nordrhein-Westfalen. Grundlage hierfür sind insbesondere das Schulgesetz für das Land
7 Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) und das Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen
8 (KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

9 Darüber hinaus tritt zum 01.08.2026 schrittweise der bundesgesetzlich geregelte
10 Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter in Kraft. Grundlage
11 hierfür ist der gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie,
12 Gleichstellung, Flucht und Integration und des Ministeriums für Schule und Bildung. Ab dem
13 Schuljahr 2026/2027 besteht zunächst für Kinder der ersten Klassen ein Anspruch auf einen
14 Betreuungsplatz im Ganztag; der Anspruch wird in den Folgejahren sukzessive auf die
15 weiteren Jahrgangsstufen ausgeweitet.

16 Die derzeit gültige Satzung der Stadt Oberhausen aus dem Jahr 2017 – deren Änderung im
17 Jahr 2019 ausschließlich die Beitragstabelle betraf – entspricht nicht mehr den heutigen
18 Bedarfen der Oberhausener Familien, den aktuellen organisatorischen Anforderungen an
19 den Schulstandorten sowie den gegenwärtigen Entwicklungen innerhalb der Offenen
20 Ganztagschule. Zudem bildet sie die gesetzlichen und organisatorischen Vorgaben des ab
21 dem 01.08.2026 geltenden Erlasses nicht ausreichend ab. Aus diesem Grund ist eine
22 umfassende inhaltliche Neufassung der Satzung erforderlich.

Ausblick auf notwendige Weiterentwicklungen

24 Die wichtigsten Änderungen der neuen Satzung werden nachfolgend dargestellt:

Öffnungszeiten

26 Bislang enthielt die Satzung keine Regelungen zu den Betreuungszeiten.
27 Künftig wird die Betreuung verbindlich zwischen 07:30 Uhr und 16:00 Uhr gewährleistet. Die
28 Teilnahme ist grundsätzlich bis mindestens 15:00 Uhr verpflichtend. Eine Betreuung an
29 einzelnen Tagen wird ausgeschlossen.

Frühbetreuung

31 Eine Regelung zur Frühbetreuung bestand bislang nicht.
32 Neu ist die Möglichkeit einer Frühbetreuung ab 07:00 Uhr, sofern Eltern von mindestens fünf
33 Kindern eines Standortes durch eine Arbeitgeberbescheinigung nachweisen, dass ein früher
34 Arbeitsbeginn zwingend erforderlich ist. Die Anmeldung zur Frühbetreuung erfolgt verbindlich
35 für die Dauer eines Schuljahres.

Beitragstabelle

39 Bislang war die Beitragstabelle unmittelbar Bestandteil der Satzung. Dies führte zu
40 Unklarheiten, da unterschiedliche Tabellenfassungen im Umlauf waren.
41 Künftig wird die Beitragstabelle als Anlage zur Satzung geführt. Es gilt jeweils die aktuell
42 gültige Beitragstabelle. Dadurch können notwendige Anpassungen künftig einfacher
43 vorgenommen werden. Die Beitragstabelle wird in Abstimmung mit den Elternbeiträgen der
44 Kindertageseinrichtungen regelmäßig überprüft und überarbeitet. Eine aktuelle Prüfung

findet derzeit statt.

Masernimmunität

Die bisherige Satzung enthielt keine Regelung zum Masernschutz.

Neu aufgenommen wird die Voraussetzung eines ausreichenden Impfschutzes gegen Masern beziehungsweise einer nachgewiesenen Immunität gegen Masern als Bedingung für die Aufnahme in die OGS.

An- und Abmeldefristen

Bislang galt der 31.03. eines Jahres als Anmeldestichtag. Zudem war eine Abmeldung bei längerfristiger Erkrankung ohne Nachweispflicht möglich.

Künftig wird der Anmeldestichtag auf den 28.02. vorgezogen. Dies erfolgt zur Anpassung an die Stichtagsmeldung, welche Grundlage für die Landesfördermittel ist.

Bei einer längerfristigen Erkrankung von mindestens vier Wochen ist künftig unaufgefordert spätestens nach vier Wochen ein ärztliches Attest beim Betreuungsträger vorzulegen. Zudem wird geregelt, dass eine Kündigung des Platzes möglich ist, wenn das OGS-Angebot durch den Träger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nicht fortgeführt wird.

Verbindliche Platzzusage gemäß Erlass

Eine verbindliche Regelung hierzu bestand bislang nicht.

Ab dem Schuljahr 2026/2027 geht mit der Anmeldung eines Kindes der Jahrgangsstufe 1 automatisch eine verbindliche Platzzusage einher. Dies gilt in den Folgejahren entsprechend fortlaufend für die weiteren Jahrgangsstufen.

Vorgehen bei Kündigung

Bislang gab es hierzu keine konkreten Vorgaben.

Künftig ist die Abmeldung beziehungsweise Kündigung schriftlich über das Schulsekretariat der jeweiligen Grundschule an die Stadt Oberhausen zu richten. Die Mitarbeitenden der OGS sind zusätzlich durch die Eltern vor Ort zu informieren.

Beitragspflichtige

Die Regelungen wurden neu strukturiert und erweitert.

Den Eltern werden künftig weitere Personen gleichgestellt, mit denen das Kind zusammenlebt, beispielsweise Pflegeeltern, Großeltern, andere Verwandte oder Personen in gleichgeschlechtlichen Partnerschaften. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Auskunftspflichten zur Beitragshöhe

Neu aufgenommen wird die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung freiwillig die höchste Einkommensstufe der jeweils gültigen Elternbeitragstabelle anzuerkennen.

Ausschluss eines Kindes

Bislang war ein Ausschluss möglich, wenn das Verhalten eines Kindes eine Teilnahme nicht zuließ oder das Angebot nicht regelmäßig wahrgenommen wurde.

Die neue Satzung konkretisiert das Verfahren und ergänzt insbesondere Fälle erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung. Voraussetzung für einen dauerhaften Ausschluss ist künftig, dass sämtliche vorhandenen Hilfesysteme zur Integration des Kindes in die OGS ausgeschöpft wurden.

Aufsichtspflicht

Bislang fehlte eine Regelung zur Aufsichtspflicht.

Neu aufgenommen wird eine klare Abgrenzung der Aufsichtspflicht nach Ende der Betreuungszeit, insbesondere vor dem Hintergrund regelmäßig verspäteter Abholungen durch Eltern.

Haftungsausschluss

Ein Haftungsausschluss war bislang nicht Bestandteil der Satzung.

Dieser wird nun ergänzend aufgenommen.

103 Abschließend ist festzuhalten, dass für viele Familien die OGS ein unverzichtbarer
104 Bestandteil des Alltags ist. Insbesondere berufstätige Eltern sind auf eine verlässliche
105 Betreuung ihrer Kinder angewiesen, um Familie und Beruf miteinander vereinbaren zu
106 können. Darüber hinaus benötigen viele Kinder ein strukturiertes und pädagogisch
107 begleitetes Nachmittagsangebot, beispielsweise zur Förderung sozialer Kompetenzen, zur
108 Unterstützung beim Lernen, zur Sprachförderung oder zur Sicherstellung eines stabilen und
109 geregelten Tagesablaufs.

110 Die Neufassung der Satzung schafft hierfür klare und rechtssichere Rahmenbedingungen,
111 zeitgemäße Verfahren sowie verbindliche Regelungen für alle Beteiligten. Sie trägt dazu bei,
112 Planungssicherheit für Familien, Schulen, Betreuungsträger und die Verwaltung zu
113 gewährleisten und gleichzeitig den aktuellen gesetzlichen Anforderungen sowie den
114 praktischen Gegebenheiten an den Schulstandorten gerecht zu werden.

115 Damit die vorliegende Satzung für alle zugänglich und nachvollziehbar ist, wird sie zusätzlich
116 in leichte Sprache übersetzt.

117 **Finanzierung**

118 Durch die Neufassung der Satzung wird es keine finanziellen Veränderungen gegenüber der
119 bisherigen Haushaltsanmeldung geben.

120 Die für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich benötigten
121 Haushaltsmittel i. H. v. 19.987.860,00 EUR wurden bei der Mittelanmeldung für das
122 Haushaltsjahr 2026 ff. für den Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben unter den Aufträgen
123 330003010100 – Grundschulen und 330003010110 – Flüchtlingshilfe Ukraine – OGS,
124 Kostenart 501900 – Aufwendungen für sonstige Beschäftigte in vollständiger Höhe
125 berücksichtigt.

126 Die Haushaltsansätze der vorgenannten Haushaltspositionen belaufen sich auf insgesamt
127 20.991.140,00 €, da diese Ansätze ebenfalls die benötigten Haushaltsmittel für die
128 Durchführung der Ferienangebote im Rahmen der Offenen Ganztagschule im
129 Primarbereich berücksichtigen (1.003.280,00 EUR).

130 Den Aufwendungen/Auszahlungen für die Durchführung der Offenen Ganztagschule im
131 Primarbereich stehen unter den Aufträgen 330003010100 – Grundschulen und
132 330003010110 – Flüchtlingshilfe Ukraine – OGS, Kostenarten 414100 – Zuweisungen vom
133 Land und 432100 – Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte für die Haushaltsjahre 2026
134 ff. Erträge/Einzahlungen in Höhe von gesamt 15.813.270,00 EUR und für das Haushaltsjahr
135 2030 in Höhe von gesamt 15.932.530,00 EUR gegenüber. Die Anpassungen aufgrund
136 veränderter Schüler:innenzahlen werden in jeder Haushaltsmittelanmeldung vorgenommen.

Anlage/n

1 - OGS_Satzung_01.08.2026

2 - Anlage I Elternbeitragstabelle_OGS_Satzung_01.08.2026

3 - Finanzcheck Satzung OGS_

Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Offenen Ganztagsschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2026

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 13.07.2026 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Offene Ganztagsschule im Primarbereich

- (1) Die Stadt Oberhausen bietet an den Oberhausener Grundschulen außerunterrichtliche Angebote des Offenen Ganztags (OGS) nach Maßgabe der jeweils geltenden ministeriellen Erlasse und des jeweils geltenden städtischen Rahmenkonzeptes für die Offene Ganztagsschule im Primarbereich an. Hierzu werden Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Stadt Oberhausen beauftragt.
- (2) An den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS können alle Schülerinnen und Schüler der Primarstufe (Klasse 1 bis einschließlich Klasse 4) teilnehmen. Voraussetzung für eine Teilnahme des Kindes ist ein ausreichender Impfschutz gegen Masern oder Immunität gegen Masern.
- (3) Die Stadt Oberhausen sorgt für ein tägliches Mittagessen im Sinne einer kindgerechten und gesunden Ernährung. Für das Mittagessen wird ein kostendeckendes Entgelt erhoben, das nicht in den Elternbeiträgen enthalten ist und gesondert in Rechnung gestellt wird.
- (4) Die Anmeldung an der OGS ist freiwillig. Im Falle einer Anmeldung gelten folgende Bedingungen:
 - a) Das Angebot der OGS gilt – entsprechend dem Schuljahr – vom 01.08. bis 31.07. des folgenden Jahres. In dieser Zeit kann die Einrichtung im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr geschlossen sein. Die Eltern werden durch die Schulleitung zum frühestmöglichen Termin über die Schließungstage informiert.
 - b) Die Anmeldung verpflichtet grundsätzlich zur regelmäßigen und täglichen Teilnahme an der OGS. Die Betreuung wird zwischen 07:30 Uhr und 16:00 Uhr gewährleistet. Die Teilnahme ist dabei in der Regel bis mindestens 15:00 Uhr verbindlich. Eine Betreuung nur an einzelnen Tagen ist ausgeschlossen.
 - c) Die OGS kann eine Frühbetreuung ab 07:00 Uhr anbieten, wenn die Erziehungsberechtigten von mindestens fünf Kindern eines Standortes einen entsprechenden Nachweis des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin erbringen, dass eine frühe Aufnahme der Arbeit zwingend erforderlich ist. Die Anmeldung zur Frühbetreuung ist verbindlich und bindet für ein Schuljahr.
 - d) Freistellungswünsche zu außerschulischen Bildungsangeboten (z. B. Sportverein, Ergotherapie, etc.), ehrenamtlichen Tätigkeiten oder Therapien sind rechtzeitig mitzuteilen, bei regelmäßig stattfindenden außerschulischen Bildungsangeboten möglichst vor Schuljahresbeginn. Eine entsprechende Bestätigung ist dem Betreuungsträger vorzulegen.
 - e) Über die Freistellung von der Teilnahme stimmen sich der Betreuungsträger und die Schulleitung ab; die Kontinuität der OGS muss grundsätzlich gewahrt bleiben.

- f) Erziehungsberechtigte, Mitarbeitende der OGS und Schulleitung stehen in einem kooperativen und einvernehmlichen Austausch zur Förderung des Kindes / der Kinder.
- (5) Für die Teilnahme an der OGS erhebt die Stadt Oberhausen öffentlich-rechtliche Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Eine Erstanmeldung in der OGS erfolgt schriftlich durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulanmeldung bis zum 15. November für den Beginn des Folgeschuljahres (01.08.), spätestens aber bis zum 28.02. des Jahres.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme bindet für die Dauer eines Schuljahres (01.08. bis 31.07.), längstens für die Dauer des Schulbesuches. Die Teilnahme verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn das Kind nicht rechtzeitig, wie in § 3 beschrieben, abgemeldet wird.
- (3) Mit der Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der OGS geht ab dem Schuljahr 2026/27 für Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 1 automatisch eine verbindliche Platzzusage einher; sowie fortlaufend für die Jahrgangsstufen der folgenden Schuljahre.
- (4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen jeweils zum Ersten eines Folgemonats möglich.

§ 3 Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten

- (1) Eine schriftliche Abmeldung seitens der Erziehungsberechtigten ist grundsätzlich bis zum 28.02. des laufenden Jahres zum Ende eines Schuljahres (31. Juli des Jahres) möglich. Eine Abmeldung nach Beendigung der Grundschulzeit erfolgt automatisch, sie erfordert kein weiteres Handeln der Erziehungsberechtigten.
- (2) Eine vorzeitige unterjährige Kündigung durch die Erziehungsberechtigten ist nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Ein solcher wichtiger Grund liegt vor, wenn
 - a) sich die Personensorge für das Kind ändert,
 - b) ein Wechsel zu einer Schule außerhalb von Oberhausen erfolgt,
 - c) das Kind längerfristig erkrankt (mindestens 4 Wochen). In diesem Fall ist ein ärztliches Attest unaufgefordert, spätestens nach vier Wochen, dem Betreuungsträger vorzulegen.
- (3) Die Abmeldung / Kündigung ist in Textform über das Schulsekretariat der Grundschule an die Stadt Oberhausen zu richten. Gleichzeitig sind die OGS-Mitarbeitenden vor Ort durch die Erziehungsberechtigten zu informieren.

§ 4 Beitragspflichtige

- (1) Neben der allgemeinen Unterhaltspflicht ist die erziehungsberechtigte Person beitragspflichtig (Vertragspartnerin / Vertragspartner), die die Aufnahme des Kindes in die OGS aktiv bei der Stadt Oberhausen beantragt hat. Die Beitragssatzung stellt grundsätzlich auf die unterhaltspflichtigen Personen ab. In der Regel sind dies die leiblichen Eltern oder Adoptiveltern.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit für die Teilnahme an der OGS einen öffentlich-rechtlichen Elternbeitrag zu entrichten. Die Erziehungsberechtigten haften insoweit als Gesamtschuldner. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil / Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind im Wechsel bei beiden Erziehungsberechtigten zu gleichen Zeitanteilen, so sind beide Personen weiterhin beitragspflichtig (Wechselmodell).
- (3) Den Eltern als Beitragspflichtige gleichgestellt sind Personen, mit denen das Kind zusammenlebt (z. B. Pflegeeltern, gleichgeschlechtliche Partnerschaften, Großeltern und andere Verwandte). Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistungen erhalten, an die Stelle der Eltern.

§ 5 Veranlagungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS. Veranlagungszeitraum ist das Schuljahr (01.08. bis 31.07.).
- (2) Wird ein Kind im laufenden Schuljahr aufgenommen oder verlässt ein Kind im laufenden Schuljahr die OGS, ist der Beitrag anteilig zu zahlen, jedoch immer voll für den angefangenen Monat.
- (3) Der Elternbeitrag ist jeweils zum Ersten eines Monats im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Umfang der in Anspruch genommenen Leistung der OGS.

§ 6 Beitragshöhe

- (1) Die Elternbeiträge werden nach Einkommensgruppen gestaffelt. Der monatliche Beitrag ergibt sich aus der aktuell gültigen Beitragstabelle in der Anlage dieser Satzung.
- (2) Wird bereits für ein Kind, das im Haushalt des Beitragspflichtigen lebt, ein Elternbeitrag für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder in einer Kindertagespflege oder für die Teilnahme an der OGS an die Stadt Oberhausen entrichtet, so entfällt der Beitrag nach dieser Satzung für weitere Kinder des Beitragspflichtigen im gleichen Haushalt, die an der OGS teilnehmen. (Geschwisterkindbefreiung)

Befindet sich jedoch ein Kind in den beitragsfreien Jahren in der Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege ist der Elternbeitrag der OGS für ein Geschwisterkind zu zahlen.

- (3) Auf Antrag kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 2 SGB VIII). Der Erlass ist längstens für 12 Monate auszusprechen.

§ 7 Einkommen

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bestimmt sich anhand des Einkommens eines Kalenderjahres. Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Erziehungsberechtigten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des / der zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 2 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.
- (2) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht zum Einkommen hinzuzurechnen. Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt in Höhe von 300,00 € pro Kind anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Beitragspflichtiger / eine Beitragspflichtige Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm / ihr aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er / sie in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährende Freibeträge von dem nach diesem Paragraphen ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Falle des § 4 Abs. 2 (Pflegekinder) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich aus der zweiten Einkommensgruppe ergibt, es sei denn das Einkommen dieser Personen würde zu einer Beitragsbefreiung führen.
- (6) Maßgeblich ist das durchschnittliche Monatseinkommen, das die kostenbeitragspflichtige Person in dem Kalenderjahr erzielt hat, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme vorangeht. Auf Antrag der kostenbeitragspflichtigen Person wird dieses Einkommen nachträglich durch das durchschnittliche Monatseinkommen ersetzt, welches die Person in dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung oder Maßnahme erzielt hat. Der Antrag kann innerhalb eines Jahres nach Ablauf dieses Kalenderjahres gestellt werden. (§ 93 Abs. 4 S. 1-3 SGB VIII)

§ 8 Auskunftspflichten

- (1) Die Schulleitung teilt der Stadt Oberhausen die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder und die entsprechenden Angaben zu den Eltern / Erziehungsberechtigten mittels des jeweilig gültigen Vordrucks unverzüglich mit.

- (2) Bei der Anmeldung des Kindes zur OGS haben die Erziehungsberechtigten der Stadt Oberhausen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welches Einkommen ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist. Während der laufenden Betreuung und bei Beendigung der Teilnahme haben sie diese Auskünfte auf Verlangen der Stadt Oberhausen zu erteilen.
- (3) Der höchste Elternbeitrag ist zu leisten bei:
- a) fehlender Mitwirkung bei Einreichung der Einkommensunterlagen;
 - b) freiwilliger Anerkennung der höchsten Einkommensstufe der jeweils aktuellen Elternbeitragstabelle dieser Satzung. Eine schriftliche Erklärung ist dazu erforderlich.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Änderungen der Einkommensverhältnisse und persönliche Veränderungen, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt Oberhausen, Bereich 3-3 Schule, schriftlich anzugeben.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig die in § 8 und § 9 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 11 Außerordentliche Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der OGS

- (1) Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Stadt Oberhausen, in Absprache mit der Schulleitung und dem Betreuungsträger, außerordentlich mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende beendet werden, wenn
- a) das Kind durch sein Verhalten sich selbst oder andere erheblich gefährdet
 - b) die vorhandenen Hilfesysteme zur Integration des Kindes in die OGS genutzt wurden, aber fehlgeschlagen sind
 - c) die weitere Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, insbesondere durch wiederholte Verstöße gegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung, unzumutbar ist
 - d) Beitragspflichtige ihrer Zahlungsverpflichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Monaten nicht nachkommen
 - e) die Angaben, die zur Aufnahme des Kindes geführt haben, unrichtig waren bzw. sind,
 - f) das OGS-Angebot vom Betreuungsträger der öffentlichen oder freien Jugendhilfe nicht fortgeführt wird.
- (2) Die Beitragspflicht im Sinne des § 11 endet im Falle der außerordentlichen Beendigung des Betreuungsverhältnisses seitens des Schulträgers mit Ablauf des letzten vertraglichen Betreuungsmonats.

§ 12 Aufsichtspflicht

- (1) Während der Betreuungszeit nach § 1 (4) obliegt die Aufsichtspflicht den Mitarbeitern des Betreuungsträgers. Die Aufsichtspflicht vor Beginn und nach Ende der Betreuungszeiten obliegt den Erziehungsberechtigten

§ 13 Haftungsausschluss

- (1) Im Falle der Schließung der außerunterrichtlichen Angebote aufgrund höherer Gewalt oder einem anderen von der Stadt Oberhausen als Schulträger nicht zu verantwortenden Umstand bestehen keine Ansprüche gegenüber der Stadt Oberhausen oder dem Betreuungsträger.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft.

Die Satzung der Stadt Oberhausen über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganztagschule im Primarbereich vom 05.07.2017 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Anlage I: Elternbeitragstabelle

Anlage I

Gemäß Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Offenen Ganztagschule
im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2026

Elternbeitragstabelle gültig ab dem 01.08.2026

Einkommensstufe	Brutto Jahreseinkommen in EUR	Monatliche Rate des Elternbeitrages in EUR
Stufe 1	bis 20.000,00 €	0,00 €
Stufe 2	bis 24.542,00 €	45,00 €
Stufe 3	bis 36.813,00 €	50,00 €
Stufe 4	bis 49.084,00 €	62,00 €
Stufe 5	bis 61.355,00 €	67,00 €
Stufe 6	bis 73.626,00 €	77,00 €
Stufe 7	bis 85.897,00 €	95,00 €
Stufe 8	bis 98.168,00 €	130,00 €
Stufe 9	ab 98.168,00 €	150,00 €

Finanzielle Konsequenzen im städtischen Haushalt

Beratungsgegenstand

Genehmigung der Neufassung der Satzung der Stadt Oberhausen über die Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich und die Erhebung von Elternbeiträgen vom 01.08.2026

- | | | | |
|----|---|---------------------|---------------------------|
| 1. | × Konsumtive Maßnahme | Investive Maßnahme* | |
| 2. | Pflichtaufgabe | × Ja | Nein |
| 3. | × Vollständig budgetiert (kein Deckungsvorschlag notwendig) | | |
| | Teilweise budgetiert | Nicht budgetiert | |
| 4. | Haushaltsentlastung | × Haushaltsneutral | Haushaltsverschlechterung |

*Abbildung von Folgekosten zu den investiven Maßnahmen im Ergebnisplan zwingend erforderlich.

Auswirkungen im Ergebnisplan (inkl. Folgekosten wie Abschreibungs-, Unterhaltungs-, Betriebs- oder Personalaufwendungen)

Produkt 030101 - Grundschulen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Erträge	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.932.530,00 €
Aufwendungen	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Erträge	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.932.530,00 €
Aufwendungen	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Auswirkungen im Finanzplan

Produkt 030101 - Grundschulen

	Haushaltsjahr 2026	+1 2027	+2 2028	+3 2029	+4 2030
Budget im Haushalt					
Einzahlungen	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.932.530,00 €
Auszahlungen	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €
Bedarf laut Vorlage					
Einzahlungen	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.813.270,00 €	15.932.530,00 €
Auszahlungen	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €	19.987.860,00 €
	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Deckungsvorschlag (nur auszufüllen, wenn das laufende Haushaltsjahr betroffen ist)

Deckung:

Mehrertrag/-einzahlung

Einsparung vom Haushaltsansatz

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme des gebildeten passiven Rechnungsabgrenzungspostens ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit (Finanzplan). Durch die Inanspruchnahme der gebildeten Rückstellung ergeben sich keine Auswirkungen auf das geplante Jahresergebnis.

Einsparung am Verpflichtungsermächtigungsbudget

Auftrag / Finanzstelle

Kostenart / Finanzposition

Betrag in EUR

Zeile hinzufügen

Keine Deckung:

Verschlechterung des Ergebnisses der laufenden Verwaltungstätigkeit.

Erhöhung des negativen Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan.

Die beantragten Haushaltsmittel sind für die Auftragsvergabe erforderlich, werden jedoch erst im folgenden Haushaltsjahr kassenwirksam und fließen daher in die Haushaltsaufstellung des nächsten Jahres ein.

Auswirkungen auf:

Stellenplan ☒ nein ☐ ja

Ziele/Kennzahlen ☒ nein ☐ ja

HSK ☒ nein ☐ ja, HSK-Maßnahmen Nr.:
Kompensation siehe Vorlagentext